

Ratgeber Recht

DAS KIND ALS
SCHÄDIGER

Wer haftet?

Remo Dolf
Rechtsanwalt

Ein Büwo-Leser fragt:

«Kürzlich haben wir unseren zehnjährigen Sohn Leon für ein paar Stunden alleine zu Hause gelassen. Dabei ist Leon auf die Idee gekommen, die ferngesteuerte Flugdrohne seines Vaters auszuprobieren, obwohl wir ihm mehrfach verboten hatten, mit der Drohne zu spielen. Der Flugversuch unseres Sohnes endete mit einem beträchtlichen Lack- und Karoserieschaden am Auto unserer Nachbarn. Können Leon oder wir für diesen Schaden haftbar gemacht werden?»

Der Experte antwortet:

«Kinder unter 18 Jahren können für Schäden nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie urteilsfähig sind. Wann ein Kind die sogenannte «Deliktsfähigkeit» erreicht, beurteilt sich nicht anhand einer starren Altersgrenze, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Juristisch ausgedrückt ist ein Kind urteilsfähig, «wenn es die Folgen seines Handelns erkennen und sich entsprechend verhalten kann». Im Falle von Leon stellt sich somit die Frage, ob er hätte erkennen und wissen müssen, dass der Einsatz der Drohne im Wohngebiet mit einem beträchtlichen Schadensrisiko verbunden ist. Ohne die Einsichtsfähigkeit Ihres Sohnes hier abschliessend beurteilen zu können, darf die Frage wohl

bejaht werden, denn in vielen Fällen gelten Kinder ab neun Jahren als urteilsfähig, weil ihnen ab diesem Zeitpunkt zugetraut wird, einfache Zusammenhänge zu überschauen. Dass eine Drohne, die in die Höhe steigt, auch wieder abstürzen kann, darf als ein solcher einfacher Zusammenhang betrachtet werden. Hinzu kommt, dass Sie Leon mehrfach verboten hatten, mit der Drohne zu spielen. Auch ein Blick auf die Rechtspraxis lässt eher auf die Urteilsfähigkeit von Leon schliessen. So hat ein Richter die Urteilsfähigkeit bereits bei einem sechsjährigen Kind bejaht, das mit dem Dreirad einen Fussgänger verletzte. Bejaht wurde auch die Urteilsfähigkeit von drei neunjährigen Buben, die mit Zündhölzern spielten und dabei eine Scheune in Brand setzten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Ihr Sohn für den durch die Drohne angerichteten Schaden haftbar ist. Sein junges Alter rechtfertigt allerdings eine Schadenersatzreduktion wegen geringen Verschuldens. Sofern Sie für die Familie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind darin Kinder bis 20 Jahre im gemeinsamen Haushalt regelmässig miteingeschlossen und die Schadenersatzpflicht von Leon wäre von der Versicherung gedeckt. Was Ihre Verantwortung als Eltern für den Schadensfall betrifft, so sieht das ZGB (Art.

333) dafür mit der sogenannten «Haftung des Familienhaupts» eine eigene Haftungsnorm vor. Demnach haften Sie als Eltern für den von minderjährigen Kindern verursachten Schaden, wenn Sie nicht darlegen können, dass Sie bei der Beaufsichtigung das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt walten liessen. Dabei dürfen keine übertriebenen Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Eltern gestellt werden und eine permanente Überwachung selbst kleinerer Kinder wird nicht erwartet. Eltern erfüllen ihre Beaufsichtigungspflicht, wenn sie alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um ihre Kinder an vorhersehbarer Schadenszufügung zu hindern. So haben sie in Bezug auf gefährliche Handlungen Ermahnungs-, Instruktions- und gegebenenfalls Verbotspflichten; dies betrifft insbesondere den Umgang mit Waffen, die grundsätzlich einzuschliessen sind. Sie haben Leon für einige Stunden unbeaufsichtigt gelassen, was bei einem Zehnjährigen durchaus vertretbar ist und Ihnen nicht vorgeworfen werden kann. Was den Einsatz der Drohne betrifft, hatten Sie Leon ausdrücklich ein Verbot ausgesprochen und damit eine geeignete Massnahme zur Schadensverhütung getroffen. Dass Sie die Drohne als Waffe hätten ansehen müssen und sie entsprechend wegschliessen sollen, würde meines Erachtens zu weit gehen. Ihnen dürfte deshalb der Beweis gelingen, dass Sie bei Leon die übliche Sorgfalt in der Beaufsichtigung walten liessen, sodass Ihre Haftung als Eltern entfällt.»



Wer bezahlt, wenn Kinder Schaden anrichten?

Bild Pixelio

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und bevorzugt im Haftpflicht- und Versicherungsrecht tätig.